

Vollstreckung einer Verpflichtung zur Vornahme einer Handlung

PETER WALLIS,

wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz

Kürzlich hat ein Bezirksgericht mit Beschluß die Beschwerde eines Gläubigers, die sich gegen die Abweisung seines Antrags auf Vollstreckung einer Verpflichtung zur Vornahme einer Handlung durch das Kreisgericht richtete, als unbegründet abgewiesen. Wenn auch dieser Entscheidung im Ergebnis nicht widersprochen wird, so soll jedoch im folgenden auf zwei Probleme eingegangen werden, zu denen das Bezirksgericht in der Begründung seines Beschlusses grundsätzlich Stellung genommen hat und die bislang in dieser Weise noch nicht Gegenstand von Erörterungen in gerichtlichen Entscheidungen bzw. in der Literatur waren. Die beiden Probleme werden aus dem nachstehend wiedergegebenen Sachverhalt deutlich.

Der Schuldner, ein volkseigener Baubetrieb, war durch rechtskräftiges Urteil verpflichtet worden, am Eigenheim des Gläubigers bestimmte Nachbesserungsarbeiten auszuführen. Der Gläubiger hatte die Vollstreckung dieses Urteils beantragt und gefordert, dem Schuldner ein angemessenes Zwangsgeld aufzuerlegen, weil die Nachbesserungsarbeiten nicht ordnungsgemäß ausgeführt und demzufolge die Verpflichtungen aus dem Urteil nicht erfüllt worden seien.

Der Schuldner, dem der Vollstreckungsantrag des Gläubigers zur Stellungnahme zugeleitet worden war, hatte die Abweisung des Antrags des Gläubigers beantragt, weil durch einen Prüfbescheid der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht die Erfüllung aller sich aus dem Urteil ergebenden Nachbesserungsverpflichtungen nachgewiesen sei.

Nach Durchführung einer Ortsbesichtigung und Anhörung eines Vertreters der Staatlichen Bauaufsicht hat das Kreisgericht den Antrag des Gläubigers abgewiesen, weil der Schuldner die ihm aus dem vollstreckbaren Urteil obliegenden Verpflichtungen erfüllt habe.

Gegen diese Entscheidung hat der Gläubiger Beschwerde eingelegt und beantragt, „Maßnahmen einzuleiten, damit der Schuldner seine Verpflichtungen nach TGL voll erfüllt“.

Die Abweisung der Beschwerde des Gläubigers wird im Beschluß des Bezirksgerichts wie folgt begründet: „Das Gesetz sieht die vom Gläubiger begehrten Vollstreckungsmaßnahmen für den vorliegenden Fall nicht vor. Abgesehen davon, daß der Schuldner die Erfüllung seiner Verpflichtungen eingewandt hat und auch deshalb die Zivilkammer nicht im Rahmen von § 130 ZPO tätig werden konnte, sondern diesen Einwand als Antrag auf Erklärung der Unzulässigkeit der Vollstreckung nach § 133 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO erkennen und ein entsprechendes Verfahren einleiten mußte, war zu beachten, daß es sich bei dem Schuldner um einen volkseigenen Betrieb handelt. Für die Vollstreckung gegen einen volkseigenen Betrieb ist § 87 Abs. 1 ZPO maßgeblich. Diese spezielle Bestimmung sieht vor, daß auf einen entsprechenden Vollstreckungsantrag das übergeordnete staatliche oder wirtschaftsleitende Organ auf Ersuchen des Richters verpflichtet ist, die Erfüllung des Anspruchs aus den Mitteln des Betriebes zu veranlassen. Die Auferlegung eines Zwangsgelds nach § 130 Abs. 3 ZPO, wie sie der Gläubiger beantragt hat, ist gegenüber einem volkseigenen Betrieb unzulässig (vgl. P. Wallis, Die Vollstreckung zivil-, familien- und arbeitsrechtlicher Ansprüche, NJ 1976, Heft 2, S. 48 ff. [49]).“

Nach allem war die Beschwerde des Gläubigers gegen den seinen Antrag auf Auferlegung eines Zwangsgelds abweisenden Beschluß des Kreisgerichts — wenn auch aus anderen, als den in der angegriffenen kreisgerichtlichen Entscheidung angeführten Gründen — gemäß §§ 156 Abs. 1, 159 Abs. 3 ZPO als unbegründet abzuweisen.“

In diesen Ausführungen stellt das Bezirksgericht zwei Grundsätze auf:

1. Wendet der Schuldner in seiner Stellungnahme zum Vollstreckungsantrag des Gläubigers ein, daß er die ihm obliegende Handlung vorgenommen habe, dann ist dieser Einwand als Antrag auf Erklärung der Unzulässigkeit der

Vollstreckung zu behandeln; das Kreisgericht muß daraufhin das nach § 133 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO erforderliche Verfahren einleiten und durchführen.

2. Die Auferlegung eines Zwangsgelds ist immer dann unzulässig, wenn der zur Vornahme einer Handlung verpflichtete Schuldner ein volkseigener Betrieb ist.

Diese beiden Grundsätze beruhen auf einer Auslegung der entsprechenden ZPO-Bestimmungen, die nicht überzeugt. Das soll im folgenden nachgewiesen werden.

Zur Verfahrensweise bei der Vollstreckung einer Verpflichtung zur Vornahme einer Handlung

Das Bezirksgericht geht davon aus, daß die vom Gläubiger begehrten Vollstreckungsmaßnahmen vom Gesetz nicht vorgesehen seien und daß die vom Schuldner behauptete Erfüllung des Anspruchs des Gläubigers zur Einleitung eines Verfahrens zur Erklärung der Unzulässigkeit der Vollstreckung gemäß § 133 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO hätte führen müssen.

Der Schuldtitel, der den Schuldner zur Vornahme einer Handlung verpflichtet, berechtigt den Gläubiger, einen Vollstreckungsantrag zu stellen, falls der Schuldner seine Verpflichtung nicht erfüllt (§ 86 Abs. 1 ZPO). Im vorliegenden Fall hat der Gläubiger die Vollstreckung beantragt, weil nach seiner Meinung der Schuldner die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht im vollen Umfang erfüllt hat. Mit diesem Antrag hat er die nach § 130 ZPO durchzuführende Vollstreckung eingeleitet. Ein anderer Weg zur Durchsetzung des ihm aus dem Schuldtitel vermeintlich noch zustehenden Nachbesserungsanspruchs bestand für den Gläubiger nicht. Es ist nicht ersichtlich, worauf das Bezirksgericht seine gegenteilige Auffassung stützt, die vom Gläubiger begehrten Vollstreckungsmaßnahmen seien für den vorliegenden Fall nicht vorgesehen.

Das Kreisgericht hat offensichtlich den Vollstreckungsantrag des Gläubigers dem Schuldner bereits vor der Androhung eines Zwangsgelds zur Stellungnahme zugeleitet. Da keine Eile geboten war, ist dagegen nichts einzuwenden. Das Kreisgericht hätte dem Schuldner auch ohne dessen vorherige Anhörung ein Zwangsgeld androhen können, da sich aus der Androhung allein noch keine Nachteile für ihn ergeben. Vor der Festsetzung des Zwangsgelds muß dem Schuldner jedoch Gelegenheit zur Stellungnahme und damit zum Vorbringen der Gründe gegeben werden, die nach seiner Ansicht der Vollstreckung entgegenstehen (§ 130 Abs. 4 ZPO). Außerdem kann der Schuldner die Festsetzung bzw. die folgende Vollstreckung eines Zwangsgelds durch Vornahme der geforderten Handlung abwenden oder sich mit der Beschwerde gegen die Auferlegung des Zwangsgelds wehren.

Im vorliegenden Fall hat der Schuldner bereits in seiner Stellungnahme zum Vollstreckungsantrag des Gläubigers behauptet, er habe die ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt, und sich damit gegen die beantragte Vollstreckung gewendet.

Unzweifelhaft beseitigt die Erfüllung eines Anspruchs dessen Vollstreckbarkeit und führt insoweit zur Unzulässigkeit weiterer Vollstreckungsmaßnahmen. Nach § 133 ZPO kann diese Unzulässigkeit — sofern sie streitig ist — auf Antrag des Schuldners vom Gericht festgestellt werden. Im vorliegenden Fall hätte der Schuldner durch die Herbeiführung einer solchen Entscheidung der drohenden Vollstreckung begegnen können. Aber ergibt sich aus dem Bestehen dieser Regelung, daß dieser Weg der einzig mögliche zur Abwehr der Vollstreckung ist? Oder kann der Schuldner, der gehört werden muß, darauf vertrauen, daß sein Vorbringen entweder vor der Festsetzung des Zwangsgelds oder danach im Beschwerdeverfahren geprüft wird? Letztlich ergibt sich die Frage, weshalb § 130 Abs. 4 ZPO die Anhörung des Schuldners verlangt, wenn seine Einwände nach Meinung des Bezirksgerichts in diesem Verfahren nicht beachtet werden können.

In Rechtsprechung und Literatur besteht Übereinstimmung zumindest darin, daß Einwendungen des Schuldners, die sich gegen das Bestehen des Anspruchs und damit gegen die Zulässigkeit seiner Vollstreckung richten, dann im Verfahren nach § 133 ZPO zu prüfen sind, wenn durch nicht der Beschwerde unterliegende Vollstreckungsmaßnahmen (§ 135 Abs. 3 ZPO) vollstreckt wird. Nach Ansicht des Bezirksgerichts soll jedoch die Prüfung der Zulässig-